



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 178-180)**  
Titel **Abänderung der Verordnung über den  
Militärpflichtersatz vom 22. Dezember 1934.**  
Ordnungsnummer  
Datum 11.11.1948

[S. 178] Auf Antrag der Militärdirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die nachstehenden Paragraphen der Verordnung über den Militärpflichtersatz vom 22. Dezember 1934 werden abgeändert wie folgt: // [S. 179]

§ 10. Die Erstellung der Ersatzregister erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 52 der eidgenössischen Verordnung. Die vom Militärpflichtersatz befreiten Ersatzpflichtigen sind unter Angabe des Grundes der Befreiung bis zur Entlassung aus der Ersatzpflicht nachzuführen. Die Ersatzregister werden in Kartenform geführt.

§ 11. Der Sektionschef bereinigt zu Beginn des Jahres anhand der Stammkontrolle das Ersatzregister. Die Kreiskommandanten haben dasselbe zu überprüfen.

§ 20. Die Taxationen der landesanwesenden Ersatzpflichtigen sind bis Ende April des Ersatzjahres durchzuführen, auf jeden Fall so, daß die Zustellung der Steuerzettel an die Ersatzpflichtigen bis spätestens Ende Mai sichergestellt ist. Über die Taxation wird vom Kreiskommandanten ein kurz abgefaßtes Protokoll geführt, das von den übrigen Mitgliedern der Taxationskommission mitzuunterzeichnen ist. Die Zahl der Ersatzpflichtigen und der taxierten Personen ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Ausfertigung und die Zustellung der Steuerzettel liegt den Sektionschefs ob.

§ 21. Die Prüfung der Steuerkarten des Sektionschefs erfolgt durch die Kreiskommandanten. Die Militärdirektion kann Nachprüfungen anordnen und dazu die Steuerkarten beziehen oder die Kontrolle bei den Kreiskommandanten oder in den Gemeinden vornehmen.

§ 32. Ersatzbeträge, welche wegen Abwesenheit oder Zahlungsverweigerung nicht erhoben werden können und auch nicht abverdient worden sind, werden auf neue Rechnung vorgetragen. Sie sollen bei erster Gelegenheit von den Sektionschefs bezogen werden. Für die landesabwesenden Ersatzpflichtigen führt die Militärdirektion die Restanzenkontrolle.

§ 33. Die Abrechnung der Sektionschefs mit den Kreiskommandanten erfolgt im Monat Oktober. Die Sektionschefs sind verpflichtet, die eingegangenen Beträge auf Ende jeder zweiten Woche in runden Summen zu hundert Franken der Staatskasse abzuliefern. Die // [S. 180] Militärdirektion erteilt hierüber die erforderlichen Weisungen.

§ 34. Nach Prüfung der Abrechnungsjournale erstellen die Kreiskommandanten die Gesamtrechnung für ihren Militärkreis und senden diese mit den Abrechnungsjournalen und Belegen bis spätestens den 15. Dezember der Militärdirektion ein.

II. Diese Abänderungen treten auf 1. Januar 1949 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 11. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

Der Bundesrat hat vorstehende Verordnungsabänderung am 3. Dezember 1948 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.08.2015]